

Antragsberechtigte gemeinwohlorientierte Unternehmen

Das Programm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ wird von der Europäischen Union als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie (REACT-EU) finanziert. Antragsberechtigt sind gemeinwohlorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für das Modul A bzw. gemeinwohlorientierte Startups für das Modul B.

Gemeinwohlorientierte KMU können durch das Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ gefördert werden, wenn sie

- die Kriterien der EU-KMU-Definition und der „Social Business Initiative“ der Europäischen Kommission erfüllen
- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben
- dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig (keine Nebenerwerbstätigkeit) sind
- in den vergangenen Geschäftsjahren mindestens 50 Prozent der Einnahmen am Markt erwirtschaftet haben und diese nicht aus Leistungen von nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)-geförderten Maßnahmen stammen (nachzuweisen durch Jahresabschlüsse oder Vergleichbares der letzten zwei Jahre)
- mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen nachvollziehbar adressieren
- ihre bisherige gesellschaftliche Wirkung und entsprechenden Wirkungsziele für die Zukunft quantitativ und qualitativ nachvollziehbar darstellen
- vor dem 2.Quartal 2020 gegründet worden sind

Gemeinwohlorientierte Startups können durch das Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ gefördert werden, wenn:

- sie die Kriterien der EU-KMU-Definition und der „Social Business Initiative“ der Europäischen Kommission erfüllen
- sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig (keine Nebenerwerbstätigkeit) sind
- das Unternehmen bereits gegründet (und nicht erst in Planung) ist
- das Unternehmen nicht vor dem 3. Quartal 2017 bzw. grundsätzlich nach dem 2. Quartal 2020 gegründet wurde. Im Fall einer Gründung nach dem 2. Quartal ist eine Förderung nur

Seite 1 von 3

möglich, sofern eine belegbare, negative Betroffenheit der Geschäftstätigkeit vorgelegen hat (z.B. durch Schließungen im Rahmen gesetzlich angeordneter Lockdowns)

- sie mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen nachvollziehbar adressieren
- sie ihre bisherige gesellschaftliche Wirkung und entsprechenden Wirkungsziele für die Zukunft quantitativ und qualitativ nachvollziehbar darstellen
- sie mindestens 50 Prozent der Einnahmen am Markt erwirtschaften oder dies belegbar im Geschäftsmodell vorgesehen ist und diese Einnahmen nicht aus Leistungen von nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)-geförderten Maßnahmen stammen (nachzuweisen durch Businesspläne, Jahresabschlüsse oder vergleichbares)
- sie ein Geschäftskonzept vorlegen, das belegbare Wachstumsaussichten für die nächsten zwei Jahre aufweist

Als Gründungsdatum gilt der Tag der Gewerbeanmeldung und Eintragung im Handelsregister bzw. Tag der Eintragung im Vereinsregister.

Beratungen durch registrierte Beratungsunternehmen sind für eine maximale Dauer von 35 Tagen möglich. Für die Beratung gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden muss.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege und Unternehmen, die ihre Umsätze zu mehr als 50 Prozent aus Einnahmen basierend auf den Vorschriften des SGB-geförderten Leistungen erzielen und dadurch weder wirtschaftlich noch unternehmerisch unabhängig tätig sind.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen oder bereits Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen haben.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen.

- Unternehmen, die durch Unternehmensangehörige, durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen oder durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) der Vertretungsberechtigten des Unternehmens beraten werden.
- Unternehmen, die entsprechend den Regelungen der VO (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nicht gewährt bekommen.